

Satzung
der Stadt Moers über die Gestaltung baulicher
Anlagen im Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß
vom 20.09.1989
(Gestaltungssatzung)
in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2001

Präambel

Zur Sicherung einer langfristigen Erhaltung und Bewahrung des charakteristischen Ortsbildes der Schmitthenner-Siedlung, das von besonderer geschichtlicher, städtebaulicher, architektonischer und künstlerischer Bedeutung ist, werden an die Gestaltung baulicher Anlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen des als

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in Karte

Anlage 2: räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in Text

abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gründe und Ziele der Satzung

- 1) Die Schmitthenner-Siedlung ist wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung weitgehend in ihrer überkommenen Gestaltung zu bewahren. Ziel der Satzung ist es, den Bestand baulicher Anlagen, dazu zählen auch Torbögen, Einfriedigungen und Freitreppen, zu sichern, dabei aber notwendige bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen und unerwünschte gestalterische Entwicklungen zu verhindern.
- 2) Bauliche oder andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden. Dies gilt jedoch nur, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind.

§3

Besondere Anforderungen

- 1) Die äußeren Gebäudeumrisse (Außenwände, Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, First-, Traufen- und Gesimshöhen, Dachaufbau) sind zu erhalten. An- und Erweiterungsbauten sind nur eingeschossig in max. Tiefe von 5,0 m zulässig auf den, den Gartenbereichen zugekehrten Seiten der Wohn- und Stallgebäude. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Gestattet sind:

Dachaufbauten auf der, der Straße abgewandten Seite mit einem Mindestabstand von 0,5 m zu den Giebeln. Liegende Dachfenster als Einzelfenster bis zu Ausmaßen von 1,25 m Breite.

2) Fassadengestaltung und Materialvorschriften

Torbögen und Erker sind zu erhalten.

Die Außenwände der baulichen Anlagen mit ihren Schmuckelementen und Architekturdetails wie vorstehende Ziegelemente sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Wird aus wärmetechnischen Gründen das Vorsetzen von Materialien erforderlich, so sollen dafür rotbunte bis erdfarbene Klinker in Ziegelformat verwendet werden. Artfremde Materialien wie blanke, eloxierte Metalle, Glasbausteine, Tafeln aus Glas, Blei und Kunststoff, geschliffene und polierte Materialien, glasierte Verblendsteine sowie Putz sind dafür nicht zu verwenden.

Fenster, Türen und Tore sind Bestandteile der Fassadengliederung. Sie sollen sich in Material und Gestaltung der ursprünglichen Form anpassen.

Die Öffnungen von Fenstern, Türen und Toren sind in ihrer jetzigen Lage und in ihren ursprünglichen Abmessungen beizubehalten; ausgenommen im Erdgeschoß der Wohn- oder Stallgebäude, die von den Straßen nicht einzusehen sind.

Der Einbau von Rolläden ist zulässig, wenn dabei die Mauerwerksöffnungen in ihrer ursprünglichen Größe nicht verändert werden. Die Rolllädenkästen müssen mit den Fenstern ein Element bilden und dürfen außen nicht über den Fensterrahmen hinausragen.

Für die Dacheindeckung ist bei Erneuerung altfarbendes Ziegelmaterial zu verwenden.

Die Einfriedigungen sind in der ursprünglichen Form und im Material beizubehalten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind.

§ 4

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

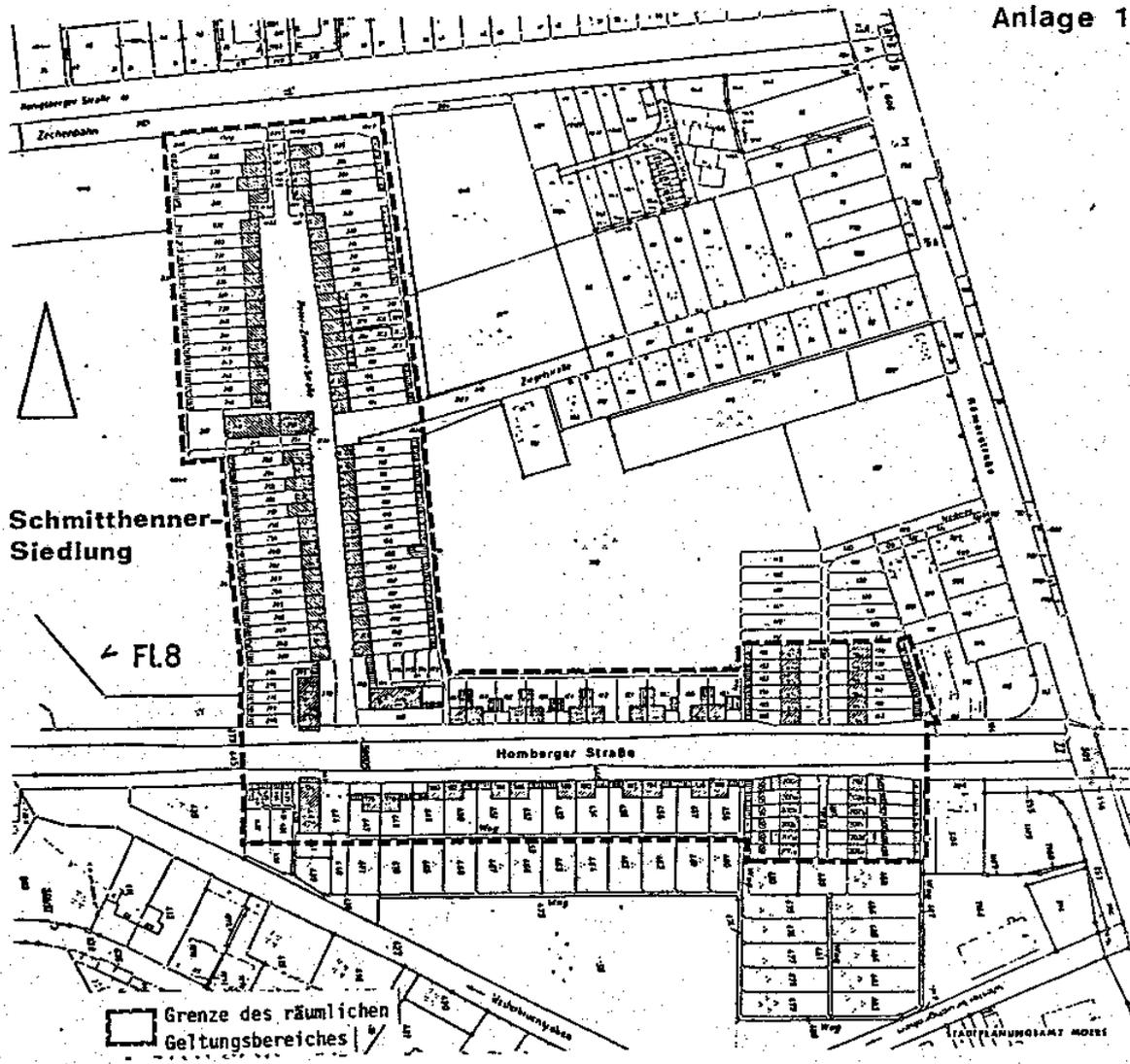
- (1) Ordnungswidrig i.S. **§ 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 genannten besonderen Anforderungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro**, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445)**.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1



Schmitthenner-Siedlung

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Hochstraß, Flur 8

Ostseite des Flurstücks 487 (Weg) und ihre geradlinige Verlängerung nach Norden bis zur Nordseite der Homberger Straße, Südseiten der Flurstücke 498, 497 und 491, Ostseite des Flurstücks 474 (Weg), Südseite des Flurstücks 459 (Weg), ihre geradlinige Verlängerung nach Westen bis zur Westseite des Flurstücks 431 und ihre geradlinige Verlängerung nach Osten bis zur Ostseite des Flurstücks 474 (Weg), Westseiten der Flurstücke 431 und 434 und ihre Verlängerung bis zur Nordseite der Homberger Straße, Westseite des Flurstücks 262 (Weg), Südseiten der Flurstücke 252 und 238 (Weg), Westseiten der Flurstücke 238 (Weg) und 830 (Weg), Nordseiten der Flurstücke 830 (Weg), 835 (Peter-Zimmer-Straße) und 829 (Weg), Ostseiten der Flurstücke 829, 215 (Weg) und ihre Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 184 (Weg), Ostseite des Flurstücks 184 (Weg), Nordseite des Flurstücks 163 (Weg), Westseite des Flurstücks 157 (Weg), Nordseiten der Flurstücke 157 (Weg) und 151, die Verlängerung nach Osten bis zur Nordseite des Flurstücks 138, Nordseiten der Flurstücke 138 und 137 (Weg), Ost- und Südseite des Flurstücks 137 (Weg).

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft.

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 36 vom 16.09.1980

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 33 vom 03.10.1989

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 08.11.2001